

Verordnung über die Pensionskasse

Gemeinde Kriens

vom 12. Februar 1998

gültig ab 1. Januar 2010

Nr. 02121

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen	5
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art. 1 Begriffe ^{4, 39}	5
Art. 2 Zweck	5
Art. 3 Mitgliedschaft ^{38, 40}	6
Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung ⁵	6
Art. 5 Versicherte Besoldung ⁶	6
Art. 6 Anrechenbarer Jahresverdienst ^{7, 40, 41}	7
Art. 7 Auskunfts- und Meldepflicht ^{8, 42}	7
Art. 8 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts ^{9, 40, 43}	7
II. LEISTUNGEN	8
A. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen	8
Art. 9 Entstehung und Untergang des Anspruchs ¹⁰	8
Art. 10 Form der Leistungen ^{11, 44}	8
Art. 11 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile	8
Art. 12 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	8
Art. 13 Vorschussleistungen der Kasse	9
Art. 14 Abtretungs- und Verpfändungsverbot	9
Art. 15 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung ^{12, 45}	9
B. Versicherungsleistungen	9
a. Altersleistungen	9
Art. 16 Altersgutschriften	9
Art. 17 Altersguthaben ⁴⁶	9
Art. 18 Altersrente ^{13, 47}	10
Art. 19 Teil-Altersrente	10
Art. 20 AHV-Ersatzrente ¹⁴	10
Art. 21 Alters-Kinderrente ⁴⁸	11
b. Hinterlassenenleistungen	11
Art. 22 Anspruch auf Witwen-/Witwerrente ^{15, 49}	11
Art. 23 Höhe der Witwen-/Witwerrente	11
Art. 23a Partnerrente ⁵⁰	11
Art. 24 Rente der geschiedenen Ehegattin/des geschiedenen Ehegatten	12
Art. 25 Waisenrente ^{16, 51}	12
Art. 26 Todesfallkapital ^{17, 52}	12

Art. 27	Kürzung oder Verweigerung der Hinterlassenenleistungen ¹⁸	13
c.	<i>Invalidenleistungen</i>	13
Art. 28	Anspruch auf Invalidenrente ^{1, 19, 53}	13
Art. 29	Höhe der Invalidenrente ^{20, 54}	14
Art. 30	Invaliden-Kinderrente	14
Art. 31	Altersguthaben bei Invalidität	14
Art. 32	Kürzung oder Verweigerung der Invalidenleistungen ²¹	14
C.	Austrittsleistungen	15
a.	<i>Freizügigkeitsleistung</i>	15
Art. 33	Anspruch auf Freizügigkeitsleistung ^{22, 55}	15
Art. 34	Höhe der Freizügigkeitsleistung ⁵⁶	15
Art. 35	Übertragung der Freizügigkeitsleistung ²³	15
b.	<i>Freizügigkeitsähnliche Leistungen</i>	16
Art. 36	Freizügigkeitsähnliche Leistungen	16
Art. 37	Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum ²⁴	16
III.	FINANZIERUNG	17
Art. 38	Beiträge ^{2, 57}	17
Art. 39	Finanzierung der AHV-Ersatzrente ⁵⁸	17
Art. 40	Eintrittsleistungen, freiwillige Einkaufssummen ⁵⁹	17
Art. 41	Dauer der Beitragspflicht	18
Art. 42	Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags ⁶⁰	18
Art. 43	Garantie der Gemeinde ⁶¹	18
Art. 43a	Sanierungsmassnahmen ⁶²	18
Art. 44	Kosten der Verwaltung	19
IV.	ORGANISATION	19
A.	Verwaltungskommission	19
Art. 45	Aufgaben ^{25, 63}	19
Art. 46	Überwachung des Leistungsziels und des finanziellen Gleichgewichts der Kasse ⁶⁴	20
Art. 47	Zusammensetzung ⁶⁵	20
Art. 48	Wahlen und Beschlüsse	20
B.	Verwaltung	20
Art. 49	Kassenleitung ²⁶	20
C.	Mitgliederversammlung	20
Art. 50	Teilnahme, Aufgaben ^{27, 40}	20
Art. 51	Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung	21

Art. 52	Einberufung und Durchführung ^{40, 66}	21
D.	Organisationsrechtliche Stellung, Aufsicht, Kontrolle	21
Art. 53	Organisationsrechtliche Stellung.....	21
Art. 54	Aufsichtsbehörden ^{28, 67}	21
Art. 55	Kontrollstelle	21
Art. 56	Expertin/Experte für berufliche Vorsorge	22
V.	VERFAHREN UND RECHTSPFLEGE	22
Art. 57	Verfahren	22
Art. 58	Beschlüsse ²⁹	22
Art. 59	Verwaltungsgerichtliche Klage ⁶⁸	22
VI.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
Art. 60	Aufhebung von Erlassen.....	22
Art. 61	Geltung des bisherigen Rechts ⁴⁰	22
Art. 62 ³⁰	(gelöscht)	23
Art. 63 ³¹	(gelöscht)	23
Art. 64 ³²	(gelöscht)	23
Art. 65 ³³	(gelöscht)	23
Art. 66 ³⁴	(gelöscht)	23
Art. 66 ^{bis 3, 69}	(gelöscht)	23
Art. 66a	Umwandlungssatz für die Berechnung der Altersrente in den Jahren 2005 bis 2009 ^{35, 70}	23
Art. 66b	Anpassung der am 1. Januar 2005 laufenden Renten ^{36, 71}	23
Art. 66c	Übergangsbestimmung zur Ordnungsrevision per 1. Januar 2010 Umwandlungssatz ⁷²	24
Art. 66d	Übergangsbestimmung zur Ordnungsrevision per 1. Januar 2010 Arbeitgeberbeitrag zur teilweisen Ausfinanzierung der Kasse ⁷³	24
Art. 67	In-Kraft-Treten ^{37, 40}	24
Anhang 1	25
Anhang 2	26
Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Pensionskasse Gemeinde Kriens vom 1. Januar 1998.....		27

Vorbemerkungen

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Begriffe ^{4, 39}

¹Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- | | |
|----------------------------|---|
| a. Kasse | Pensionskasse Gemeinde Kriens. |
| b. Arbeitgeber | Gemeinde Kriens. |
| c. <i>(gelöscht)</i> | |
| d. Personal | Arbeitnehmer, die zur Gemeinde Kriens in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. |
| e. Mitglieder | Personal, das der Kasse angeschlossen ist, sowie ehemaliges Personal, das von der Kasse Versicherungsleistungen bezieht. |
| f. Anspruchsberechtigte | Personen, die Anspruch auf Leistungen der Kasse haben. |
| g. Altersversicherung | Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters. |
| h. Risikoversicherung | Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität. |
| i. Versicherungsleistungen | Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen. |
| k. Massgebendes Alter | Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. |
| l. <i>(gelöscht)</i> | |
| m. BVG | Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. |
| n. FZG | Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. |
| o. AHVG | Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. |
| p. IVG | Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. |

² Personen, die im Personenstand "in eingetragener Partnerschaft" gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Art. 2 Zweck

Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge für ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Art. 3 Mitgliedschaft ^{38, 40}

¹ Versichert ist das Personal im Sinn von Art. 1 lit. d, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht.

² Das Personal, das beim Arbeitgeber im Sinn von Art. 1 Abs. 1 lit. b nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbstständig erwerbend ist, wird auf Gesuch des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers bei der Kasse versichert.

³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Personal bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates können nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Mitglied der Kasse bleiben. Die Bestimmungen des Reglements über die Pensionsordnung des Gemeinderates gehen dieser Verordnung vor.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung ⁵

¹ Die Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar

- a. für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres,
- b. für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

² Sinkt der anrechenbare Jahresverdienst eines Mitglieds unter den Betrag von $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Altersrente, bleibt es versichert, sofern das Mitglied nicht schriftlich den Austritt erklärt.

³ Die Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis. Vorbehalten bleibt die Versicherung der Renten und der Anwartschaften der Pensionierten.

⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Ende der Mitgliedschaft, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

Art. 5 Versicherte Besoldung ⁶

¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss Art. 6, vermindert um den Koordinationsbetrag in Höhe der halben maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag).

² Wird der anrechenbare Jahresverdienst durch Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich der Koordinationsbetrag. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

³ Für Personen, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, wird der Koordinationsbetrag folgendermassen gekürzt:

Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente	Kürzung des Koordinationsbetrages
$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$

Art. 6 Anrechenbarer Jahresverdienst ^{7, 40, 41}

¹ Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Die Verwaltungskommission umschreibt die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile in einer Weisung.

² Die Kasse setzt den anrechenbaren Jahresverdienst des Versicherten für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn des Versicherten jedoch für die Dauer von mindestens sechs Monaten um mehr als 20 % des Lohns für das entsprechende Vollamt, wird der Jahresverdienst während des Kalenderjahrs neu festgesetzt.

³ Fehlen genügend Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdienstes, entscheidet die Verwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

⁴ Erwerbseinkommen, das nicht beim Arbeitgeber im Sinne der Verordnung verdient wurde, kann nicht versichert werden.

Art. 7 Auskunfts- und Meldepflicht ^{8, 42}

¹ Die Anspruchsberechtigten oder bei Verhinderung ihre Angehörigen haben der Kasse oder deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen.

² Der Arbeitgeber hat der Kasse alle Mitglieder und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind.

³ Die Kasse informiert die Mitglieder jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

⁴ Die Verwaltungskommission regelt die weiteren Informations- und Meldepflichten in einer Weisung.

Art. 8 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts ^{9, 40, 43}

¹ Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen dieser Verordnung vor. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit diese Verordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

² Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse die Entscheide zu, welche die Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die Kasse verbindlich.

³ Die Kasse prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

⁴ Die Kasse entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

II. LEISTUNGEN

A. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 9 Entstehung und Untergang des Anspruchs¹⁰

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn das Mitglied beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

Art. 10 Form der Leistungen^{11, 44}

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und als Rente in vorauszahlbaren, monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.

² Das Mitglied kann verlangen, dass ihm ein Teil seiner Altersleistung in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet werde. Die Kapitalabfindung beträgt höchstens 50 % seines Altersguthabens. Das Gesuch ist der Kasse spätestens ein Jahr vor dem Bezug der Altersrente einzureichen. Die Alters- und Hinterlassenenrenten werden aufgrund des reduzierten Altersguthabens berechnet.

³ Ist das Mitglied verheiratet, wird die Kapitalabfindung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten ausgerichtet.

⁴ Die Kasse kann die Versicherungsleistungen in der Form einer Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Altersrente oder die Invalidenrente weniger als 10 %, die Witwen-/Witwerrente weniger als 6 %, die Waisenrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

⁵ Für die Kapitalabfindung bleibt Art. 40 Abs. 5 vorbehalten.

Art. 11 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Kürzen oder verweigern die anderen Sozialversicherungsträger ihre Leistungen wegen schweren Selbstverschuldens, werden die ungekürzten Leistungen angerechnet.

³ In Härtefällen kann auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 12 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die Kasse tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

Art. 13 Vorschussleistungen der Kasse

¹ Die Kasse kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

² Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

Art. 14 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Der Leistungsanspruch kann vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Art. 37 bleibt vorbehalten.

Art. 15 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung ^{12, 45}

¹ Die Renten werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse angepasst.

² Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Sie verzichtet auf die Anpassung der Renten an die Teuerung, wenn die Wertschwankungsreserve nicht bis zum Zielwert geäuftet ist und die Finanzierung der Anpassung nicht aus freien Mitteln erfolgen kann. Die Pensionskasse erläutert diese Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht.

B. Versicherungsleistungen*a. Altersleistungen***Art. 16 Altersgutschriften**

¹ Dem Mitglied werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	% der versicherten Besoldung
25 - 31	10.0 %
32 - 41	13.5 %
42 - 51	18.0 %
52 - 65	20.0 %

² Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, werden die Altersgutschriften anteilmässig gutgeschrieben.

Art. 17 Altersguthaben ⁴⁶

¹ Das Altersguthaben besteht aus

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen,
- b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen,
- c. den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen.

² Sofern es die finanzielle Lage der Kasse erlaubt, soll das Altersguthaben im mehrjährigen Durchschnitt zu einem Satz verzinst werden, der die Teuerung nach dem Landesindex für Konsumenten-

preise um mindestens 1.5 % übersteigt. Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 43a bleiben vorbehalten.

Art. 18 Altersrente ^{13, 47}

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn

- a. es das 60. Lebensjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist, oder
- b. es das 65. Lebensjahr vollendet hat.

² Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem aktuellen Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

³ Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
60	5.45 %
61	5.60 %
62	5.75 %
63	5.90 %
64	6.05 %
65	6.20 %

Die im Rücktrittsmonat anwendbaren Umwandlungssätze entsprechen den linearen Zwischenwerten.

Für die Übergangszeit bis Ende 2013 gelten die Umwandlungssätze gemäss Anhang II.

Art. 19 Teil-Altersrente

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn es das 60. Lebensjahr vollendet hat und wenn die Reduktion seines Beschäftigungsgrades mindestens 20 % der Normalarbeitszeit beträgt.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade des Mitglieds vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 18 Abs. 3 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben von voll erwerbstätigen Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 20 AHV-Ersatzrente ¹⁴

¹ Der Bezüger einer ganzen Altersrente hat Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 80 % der maximalen AHV-Altersrente. Wurde der bei der Kasse anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden anteilmässigen Anspruch.

² Die Person, die eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-AHV-Ersatzrente.

³ Die AHV-Ersatzrente wird jährlich um den Mehrbetrag gekürzt, um den ein allfälliges Erwerbs- oder Erwerbseinkommen den Betrag von Fr. 2'000.00 übersteigt.

⁴ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV- Rentenalters oder beim Vorbezug einer Altersrente der AHV. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV entsteht.

⁵ Die AHV-Ersatzrente wird gemäss Art. 39 finanziert.

Art. 21 Alters-Kinderrente ⁴⁸

¹ Das Mitglied, das eine ganze Altersrente bezieht, hat ab der Vollendung des 60. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Die Alters-Kinderrente beträgt 20 % der Altersrente des Mitglieds für ein Kind, 35 % für zwei und 45 % für drei und mehr Kinder.

b. Hinterlassenenleistungen

Art. 22 Anspruch auf Witwen-/Witwerrente ^{15, 49}

¹ Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine Rente, wenn die anspruchsberechtigte Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie müssen beim Tod des Mitglieds für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes des Mitglieds oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen.
- b. Sie haben beim Tod des Mitglieds das 45. Lebensjahr vollendet, und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.
- c. Sie haben beim Tod des Mitglieds oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Tod.

³ Haben Witwen oder Witwer keinen Rentenanspruch, wird ihnen eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 23 ausgerichtet.

Art. 23 Höhe der Witwen-/Witwerrente

Die Witwen-/Witwerrente beträgt 70 %

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche das Mitglied Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente des Mitglieds.

Art. 23a Partnerrente ⁵⁰

¹ Der überlebende Lebenspartner des verstorbenen Mitglieds hat Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 23, wenn diese Person folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt:

- a. Sie hat mit dem verstorbenen Mitglied mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente.
- b. Sie und das Mitglied waren nicht verwandt und beim Tod des Mitgliedes unverheiratet.
- c. Sie hat mit dem Mitglied während der letzten fünf Jahre bis zu seinem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt.

- d. Sie hat mit dem verstorbenen Mitglied einen Partnerschaftsvertrag mit gegenseitiger Beistandspflicht abgeschlossen.
- e. Sie hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente aus beruflicher Vorsorge.
- f. Sie reicht der Kasse innert dreier Monate seit dem Tod des Mitglieds das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

³ Erfüllt der überlebende Lebenspartner des verstorbenen Mitglieds die Voraussetzungen von Abs. 1b - f, nicht aber jene von Abs. 1a, hat sie oder er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 23. Beim Tod eines aktiven Mitglieds entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss Art. 26.

Art. 24 Rente der geschiedenen Ehegattin/des geschiedenen Ehegatten

¹ Erfüllt die Person, die vom verstorbenen Mitglied geschieden ist, eine Voraussetzung gemäss Art. 22 Abs. 1, hat sie Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 23, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihr gemäss Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht.

² Die Leistungen werden gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigen.

³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Art. 25 Waisenrente ^{16, 51}

¹ Die Kinder eines verstorbenen Mitglieds haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20 %

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche das Mitglied Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente des Mitglieds.

³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 % invalid ist.

⁴ Die Pflege- und Stiefkinder des Mitglieds haben den gleichen Anspruch, sofern das Mitglied für ihren Unterhalt aufkommen musste.

Art. 26 Todesfallkapital ^{17, 52}

¹ Die Kasse richtet beim Tode eines aktiven Mitglieds ein Todesfallkapital in der Höhe von 25 % des Altersguthabens aus, wenn

- a. beim Tod des verstorbenen Mitglieds keine Ansprüche gemäss Art. 22, Art. 23a oder Art. 24 entstehen,
- b. das verstorbene Mitglied Personen im Sinne von Abs. 2 hinterlässt und
- c. eine oder mehrere anspruchsberechtigte Personen der Kasse innert dreier Monate seit dem Tod des Mitglieds das Gesuch um die Ausrichtung des Todesfallkapitals einreichen und nachweisen, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 1 sind:

- a. Personen, mit denen das Mitglied während mindestens fünf Jahren vor seinem Tod in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder Personen, die vom Mitglied massgeblich unterstützt worden sind, oder Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.
- b. Kinder des Mitglieds, die von diesem nicht massgeblich unterstützt worden sind.

³ Hinterlässt das Mitglied Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 2 lit. a, haben Personen im Sinne von Abs. 2 lit. b keinen Anspruch. Das Mitglied kann schriftlich anordnen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Bezügergruppe (lit. a. oder b) aufzuteilen ist. Fehlen die erforderlichen Anweisungen, wird das Todesfallkapital an die Gesuch stellenden Anspruchsberechtigten der gleichen Bezügergruppe anteilmässig zu gleichen Teilen ausgerichtet.

⁴ Personen, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

Art. 27 Kürzung oder Verweigerung der Hinterlassenenleistungen ¹⁸

Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod des Mitglieds vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

c. Invalidenleistungen

Art. 28 Anspruch auf Invalidenrente ^{1, 19, 53}

¹ Das Mitglied, welches das ordentliche AHV-Rentenalter nicht vollendet hat und mindestens zu 40 % invalid ist, hat Anspruch auf eine Invalidenrente.

² Beginn und Veränderung des Anspruchs sowie die Grundsätze zur Festsetzung des Invaliditätsgrades richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Wegfall der Invalidität vor der Vollendung des ordentlichen AHV-Rentenalters.

³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen wird aufgeschoben, solange Anspruch auf Lohn oder auf Taggelder besteht, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes decken und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert werden.

Art. 29 Höhe der Invalidenrente ^{20, 54}

¹ Die ganze Invalidenrente entspricht dem massgebenden Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rentenbeginn für das Alter 65 geltenden Umwandlungssatz.

^{1bis} Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a. dem Altersguthaben, welches das Mitglied bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat,
- b. der Summe der bis zur Vollendung des 65. Altersjahres fehlenden Altersgutschriften, die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet;
- c. den Zinsen auf den Beträgen gemäss lit. a und b ab dem massgebenden Alter 42 bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, höchstens für die bis zur Vollendung des 65. Altersjahres fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 2 %.

² Die Invalidenrente wird nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in % der ganzen Invalidenrente
ab 40 %	25 %
ab 50 %	50 %
ab 60 %	75 %
ab 70 %	100 %

Art. 30 Invaliden-Kinderrente

¹ Das Mitglied, das eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Das Mitglied, das eine Teil-Invalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine seiner Rentenberechtigung entsprechende Teil-Invaliden-Kinderrente.

Art. 31 Altersguthaben bei Invalidität

¹ Das Altersguthaben eines vollinvaliden Mitglieds wird durch die Altersgutschriften gemäss Art. 16 und durch die Zinsgutschriften gemäss Art. 17 Abs. 2 weitergeführt. Die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der versicherten Besoldung des Mitglieds bei Beginn der IV-rechtlichen Wartefrist berechnet.

² Das Altersguthaben des Mitglieds, das eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil wird wie für ein vollinvalides Mitglied weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Mitglieds gleichgestellt.

Art. 32 Kürzung oder Verweigerung der Invalidenleistungen ²¹

¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die Invalidenversicherung, sofern die anspruchsberechtigte Person

- a. ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat, oder
- b. die Erwerbsunfähigkeit des Mitglieds vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.

C. Austrittsleistungen

a. Freizügigkeitsleistung

Art. 33 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung^{22, 55}

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Versicherung ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Hat das Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet, erhält es die Freizügigkeitsleistung, wenn es schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt. Andernfalls hat es Anspruch auf die Altersrente.

² Die Freizügigkeitsleistung wird ab dem Austritt des Mitglieds mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Kasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 31 Tage nach dem Austritt.

^{2bis} (gelöscht)

Art. 34 Höhe der Freizügigkeitsleistung⁵⁶

¹ Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vom Mitglied bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalls erworbenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben.

² Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG wird nach folgenden Grundlagen berechnet:

- a. Für die Beitragszeit bis zum 31. Dezember 2009 werden die Eintrittsleistungen des Mitglieds samt Zins sowie die von diesem bezahlten Beiträge ohne Zins angerechnet. Hat das Mitglied während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht. Dazu kommt der Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 %.
- b. Für die Beitragszeit nach dem 1. Januar 2010 werden die Eintrittsleistungen des Mitglieds sowie die von diesem bezahlten Beiträge für Altersleistung, beides samt Zins, angerechnet. Dazu kommt der Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 %.

³ Der Zinssatz in lit. a und lit. b richtet sich nach dem FZG. Während der Dauer einer Unterdeckung der Kasse wird dieser Zinssatz auf den Zinssatz, mit welchem die Altersguthaben verzinst werden, herabgesetzt.

Art. 35 Übertragung der Freizügigkeitsleistung²³

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt.

² Ist dies nicht möglich, hat die austretende Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Macht das Mitglied keine Angaben über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung, so wird diese samt Zins der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall überwiesen.

³ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

- a. es eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- b. die Freizügigkeitsleistung weniger als seinen Jahresbeitrag beträgt, oder
- c. es die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleibt Art. 25f FZG.

Ist das Mitglied verheiratet, wird die Freizügigkeitsleistung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten in bar ausgerichtet.

b. Freizügigkeitsähnliche Leistungen

Art. 36 Freizügigkeitsähnliche Leistungen

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Kasse sind:

- a. Vorbezug gemäss Art. 37,
- b. Verpfändung gemäss Art. 37,
- c. Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche gemäss Art. 22 FZG.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung. Das Todesfallkapital (Art. 26) gilt nicht als Vorsorgeleistung im Sinne von Art. 30d Abs. 1 lit. c BVG.

Art. 37 Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum ²⁴

¹ Das Mitglied kann bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 59. Lebensjahr

- a. von der Kasse einen Vorbezug verlangen oder
- b. seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen oder seine Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig

- a. für Wohneigentum für den eigenen Bedarf,
- b. für den Erwerb von Anteilsscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die das Mitglied eine selbstgenutzte Wohnung mitfinanziert.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat das Mitglied das 50. Lebensjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die es im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

III. FINANZIERUNG

Art. 38 Beiträge ^{2, 57}

¹ Der Arbeitgeber und das Mitglied entrichten der Kasse folgende Beiträge (in % der versicherten Besoldung):

Massgebendes Alter	Mitglied			Arbeitgeber		
	Alter	Risiko	Total	Alter	Risiko	Total
bis 24		1.8 %	1.8 %		1.8 %	1.8 %
25 - 31	4.8 %	1.8 %	6.6 %	5.2 %	1.8 %	7.0 %
32 - 41	5.8 %	1.8 %	7.6 %	7.7 %	1.8 %	9.5 %
42 - 51	7.3 %	1.8 %	9.1 %	10.7 %	1.8 %	12.5 %
52 - 65	8.8 %	1.8 %	10.6 %	11.2 %	1.8 %	13.0 %

Sanierungsbeiträge gemäss Art. 43a bleiben vorbehalten.

² Der Arbeitgeber schuldet der Kasse die gesamten Mitglieder- und Arbeitgeberbeiträge. Er zieht den Anteil des Mitglieds von der Lohnzahlung ab. Die Beiträge werden monatlich fällig. Sie können von der Kasse periodisch auf den mittleren Verfall in Rechnung gestellt werden.

Art. 39 Finanzierung der AHV-Ersatzrente ⁵⁸

¹ Der Arbeitgeber trägt die Hälfte der Kosten der vom Mitglied ab vollendetem 62. Altersjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten.

² Das Mitglied trägt die übrigen Kosten der AHV-Ersatzrenten in der Form einer dauernden Rentenkürzung.

³ Die Altersrente wird ab Erlöschen des Anspruchs auf AHV-Ersatzrente gekürzt. Die Kürzung wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes und der Summe der vom Mitglied zu finanzierenden Teile der AHV-Ersatzrenten berechnet.

Art. 40 Eintrittsleistungen, freiwillige Einkaufssummen ⁵⁹

¹ Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistung anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Das Mitglied kann der Kasse jederzeit freiwillige Einkaufssummen im Sinne von Art. 79b BVG erbringen oder freizügigkeitsähnliche Leistungen zurückbezahlen, sofern nicht vorher ein Ereignis eingetreten ist, das Anspruch auf Kassenleistungen begründen kann.

³ Die freiwillige Einkaufssumme darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens, berechnet auf der aktuellen versicherten Besoldung gemäss Anhang I zu dieser Verordnung, nicht überschreiten.

⁴ Bei freiwilligen Einkaufssummen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die

- a. während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben,
- b. Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben,
- c. aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

⁵ Wurden freiwillige Einkaufssummen getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22c FZG.

⁶ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme nicht überschreiten.

Art. 41 Dauer der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres des Mitglieds.

² Die Beitragspflicht endet, wenn

- a. die Versicherung endet,
- b. das Mitglied eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente bezieht,
- c. das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 42 Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags ⁶⁰

¹ Die Gemeinde verzinst der Kasse den jeweiligen versicherungstechnischen Fehlbetrag zum Zinssatz von 4 %.

² *(gelöscht)*

³ *(gelöscht)*

Art. 43 Garantie der Gemeinde ⁶¹

Die Gemeinde übernimmt die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden.

Art. 43a Sanierungsmassnahmen ⁶²

¹ Solange der Deckungsgrad der Kasse weniger als 100 % beträgt, gelten folgende Sanierungsmassnahmen:

- a. Die Gemeinde bezahlt einen jährlichen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 2 % der versicherten Besoldungen.
- b. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 1 % der versicherten Besoldungen. Die Altersguthaben werden höchstens zu einem Zinssatz verzinst, der den BVG-Mindestzinssatz um 0.5 % unterschreitet, mindestens aber mit einem Zinssatz von 0 %. Die Verwaltungskommission bestimmt den Zinssatz.
- c. Die Renten werden der Preisentwicklung nicht angepasst.

² Die Kasse kann überdies die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

³ Spätestens per 31. Dezember 2012 wird über die Fortsetzung, Änderung oder Beendigung der Sanierungsmassnahmen gemäss Abs. 1 und 2 entschieden.

Art. 44 Kosten der Verwaltung

¹ Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung.

² Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen und für besondere Arbeitsleistungen.

³ Der Gemeinderat regelt die Vergütungen.

IV. ORGANISATION

A. Verwaltungskommission

Art. 45 Aufgaben ^{25, 63}

¹ Die Verwaltungskommission führt und überwacht die Kasse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass von Weisungen betreffend die Führung der Kasse, Vermögensverwaltung und -anlage, Teilliquidation (Art. 53b BVG, Art. 27b BVV 2), Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven (Art. 48e BVV 2), Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 49a BVV 2), Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz (Art. 65a BVG), Auskunft- und Meldepflichten (Art. 86b BVG, Art. 7 Abs. 4), gelegentlich anfallende Lohnbestandteile (Art. 6 Abs. 1),
- b. Wahl des Vizepräsidiums aus dem Kreise der Verwaltungskommission,
- c. Wahl der Kontrollstelle und der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge,
- d. Einsetzung von Arbeitsgruppen,
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie Kenntnisnahme von den Berichten der Kontrollstelle sowie der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge mit Kenntnisgabe an den Gemeinderat,
- f. Stellungnahme und Vorstösse der Kasse zuhanden des Gemeinderates,
- g. Behandlung der Anzeige von Klagebegehren,
- h. Festlegung der Zinssätze,
- i. Entscheid über eine allfällige Anpassung der Renten an die Preisentwicklung,
- k. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die Kasse.

² Die Kasse gewährt die Erst- und Weiterbildung der Vertretungen der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers in der Verwaltungskommission auf eine Weise, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Art. 46 Überwachung des Leistungsziels und des finanziellen Gleichgewichts der Kasse⁶⁴

¹ Die Verwaltungskommission überwacht die Einhaltung des Leistungsziels und des finanziellen Gleichgewichts der Kasse.

² Sie informiert die Mitglieder und den Gemeinderat in jedem Jahresbericht und schlägt die erforderlichen Massnahmen vor, falls die geplanten Ziele nicht erreicht werden.

Art. 47 Zusammensetzung⁶⁵

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Personen.

² Drei Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kasse sein; ein Mitglied kann pensioniert sein.

³ Zwei Personen, darunter das Präsidium, werden vom Gemeinderat gewählt.

⁴ Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden auf Amtsdauer gewählt. Diese entspricht der Amtsdauer des Gemeinderates.

⁵ Die Kassenleitung und eine Vertretung der Personalabteilung können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 48 Wahlen und Beschlüsse

¹ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

² Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

B. Verwaltung**Art. 49 Kassenleitung**²⁶

¹ Die Kassenleitung führt die Kasse nach den Weisungen der Verwaltungskommission. Sie vertritt die Kasse nach aussen und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Sie nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil. Sie erlässt die Kassenbeschlüsse.

² Die Kassenleitung wird nach Rücksprache mit der Verwaltungskommission vom Gemeinderat gewählt. Die Verwaltungskommission regelt die weitere Organisation der Kasse durch Weisungen.

C. Mitgliederversammlung**Art. 50 Teilnahme, Aufgaben**^{27, 40}

¹ Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
a. Wahl von drei Verwaltungskommissionsmitgliedern,

- b. Stellungnahme und Anträge der Mitglieder zuhanden der Verwaltungskommission, insbesondere zu wichtigen Änderungen der Verordnung,
- c. Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und vom Bericht der Kontrollstelle.

Art. 51 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss der Verwaltungskommission oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder statt.

Art. 52 Einberufung und Durchführung ^{40, 66}

¹ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Verwaltungskommission. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung zugestellt. Ist eine Stellungnahme zu einer Änderung der Verordnung vorgesehen, wird der Entwurf der Einladung beigelegt.

² *(gelöscht)*

³ Das Präsidium der Verwaltungskommission leitet in der Regel die Mitgliederversammlung.

⁴ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

D. Organisationsrechtliche Stellung, Aufsicht, Kontrolle

Art. 53 Organisationsrechtliche Stellung

¹ Die Kasse ist eine selbstständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG.

² Die Kasse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Kriens mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist Kriens.

Art. 54 Aufsichtsbehörden ^{28, 67}

¹ Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) übt die Aufsicht im Sinne des BVG und der Ausführungsbestimmungen der ZBSA über die berufliche Vorsorge aus.

² Der Gemeinderat übt die Dienstaufsicht über die Kassenleitung aus.

Art. 55 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Kasse. Sie erstattet der Verwaltungskommission jährlichen Bericht.

Art. 56 Expertin/Experte für berufliche Vorsorge

Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge nimmt mindestens alle drei Jahre die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor und erstattet der Verwaltungskommission Bericht.

V. VERFAHREN UND RECHTSPFLEGE**Art. 57 Verfahren**

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

Art. 58 Beschlüsse ²⁹

Die Verwaltungskommission erlässt über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

Art. 59 Verwaltungsgerichtliche Klage ⁶⁸

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der Kasse, dem Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 BVG.

² Bevor eine Klage eingereicht wird, sollen der Kasse die Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Die Kasse nimmt innert 30 Tagen zu den Klagebegehren Stellung.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 60 Aufhebung von Erlassen**

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Kriens vom 1. Januar 1990,
- b. Statuten der Spareinlegerkasse vom 1. Januar 1991.

Art. 61 Geltung des bisherigen Rechts ⁴⁰

¹ Das bisherige Recht wird angewendet auf

- a. die am 31. Dezember 1997 laufenden Rentenzahlungen,
- b. die Anwartschaften der Personen, die eine ganze Rente nach bisherigem Recht beziehen,
- c. die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung nach bisherigem Recht zugesprochenen Renten,
- d. die Bezahlung von Prämien für den freiwilligen Einkauf von Versicherungsjahren nach bisherigem Recht.

² Die Anpassung der Versicherungsleistungen an die Teuerung richtet sich ab dem 1. Januar 1998 nach neuem Recht.

Art. 62 ³⁰ (gelöscht)

Art. 63 ³¹ (gelöscht)

Art. 64 ³² (gelöscht)

Art. 65 ³³ (gelöscht)

Art. 66 ³⁴ (gelöscht)

Art. 66^{bis} ^{3, 69} (gelöscht)

Art. 66a Umwandlungssatz für die Berechnung der Altersrente in den Jahren 2005 bis 2009 ^{35, 70}

Für die Mitglieder, die seit dem 31. Dezember 2004 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, gelten vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2009 folgende Umwandlungssätze:

	2005	2006	2007	2008	2009
60	6.22 %	6.14 %	6.06 %	5.98 %	5.90 %
61	6.37 %	6.29 %	6.21 %	6.13 %	6.05 %
62	6.52 %	6.44 %	6.36 %	6.28 %	6.20 %
63	6.72 %	6.64 %	6.56 %	6.48 %	6.40 %
64	6.92 %	6.84 %	6.76 %	6.68 %	6.60 %
65	7.12 %	7.04 %	6.96 %	6.88 %	6.80 %

Art. 66b Anpassung der am 1. Januar 2005 laufenden Renten ^{36, 71}

¹ Die am 1. Januar 2005 laufenden Altersleistungen (einschliesslich Alters-Kinderrenten) werden dem neuen Recht betraglich nicht angepasst.

² Die am 1. Januar 2005 laufenden Invalidenrenten, die für einen Invaliditätsgrad von 40 oder mehr % ausgerichtet werden, werden dem neuen Recht gleich angepasst wie die Renten der eidgenössischen Invalidenversicherung. Abs. 3 bleibt vorbehalten.

³ Für die am 1. Januar 2005 laufenden Invalidenrenten, die nach neuem Recht abgeschafft oder reduziert werden, gilt Folgendes:

- a. Die Ansprüche von Personen, die am 1. Januar 2005 das 50. Lebensjahr vollendet haben, richten sich nach bisherigem Recht.
- b. Die Ansprüche der anderen Personen richten sich bis zum 31. Dezember 2009 nach bisherigem und anschliessend nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht.

⁴ Für die am 1. Januar 2005 laufenden Hinterlassenenleistungen gilt Folgendes:

- a. Die am 1. Januar 2005 laufenden Hinterlassenenleistungen werden dem neuen Recht betraglich nicht angepasst.
- b. Die am 1. Januar 2005 ruhenden Witwen-/Witwerrenten unterstehen dem neuen Recht und leben nicht wieder auf.

**Art. 66c Übergangsbestimmung zur Verordnungsrevision per 1. Januar 2010
Umwandlungssatz⁷²**

¹ Für die Alterspensionierungen in den Jahren 2010 bis 2013 gelten für die Mitglieder, die seit dem 31. Dezember 2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, die Umwandlungssätze gemäss Anhang II.

² Der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts von Mitgliedern mit Jahrgang 1949 und älter, welche seit dem 31. Dezember 2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert sind, darf bei einer Alterspensionierung nach dem 1. Januar 2010 nicht tiefer sein als der Umwandlungssatz, der bei einem Altersrücktritt auf den 31. Dezember 2009 anwendbar gewesen wäre.

³ Die Höhe der nach dem 1. Januar 2010 beginnenden Invalidenrente eines Mitglieds mit Jahrgang 1949 und älter entspricht mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

**Art. 66d Übergangsbestimmung zur Verordnungsrevision per 1. Januar 2010
Arbeitgeberbeitrag zur teilweisen Ausfinanzierung der Kasse⁷³**

¹ Die Gemeinde bezahlt der Kasse zum Zweck der teilweisen Ausfinanzierung der Kasse per 31. Dezember 2009 den Betrag von Fr. 30'000'000.00.

² Die Zahlung erfolgt durch den Verzicht der Gemeinde auf die Rückzahlung des Darlehens von Fr. 30'000'000.00 gemäss dem per 31. Dezember 2009 ablaufenden Darlehensvertrag vom 15. Dezember 1999.

Art. 67 In-Kraft-Treten^{37, 40}

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Kriens, 14. Januar 1998

GEMEINDERAT KRIENS

Peter Becker
Präsident

Robert Lang
Gemeindeschreiber

Kriens, 12. Februar 1998

EINWOHNERRAT KRIENS

Franz Baumann
Präsident

Robert Lang
Gemeindeschreiber

Hinweis:

Der Gemeinderat regelt das Nähere. Die Bestimmungen über die finanziellen Leistungen der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Einwohnerrates (Art. 39 Abs. 3 Personalreglement der Gemeinde Kriens).

Anhang I

Richtwerte für maximale freiwillige Einkaufssummen (Art. 40 Abs. 3) in % der versicherten Besoldungen. Die Richtwerte beziehen sich auf das Ende des Kalenderjahres. Das massgebende Alter ergibt sich aus dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Richtwert	Alter	Richtwert
25	10 %	45	313 %
26	20 %	46	338 %
27	30 %	47	362 %
28	41 %	48	388 %
29	51 %	49	413 %
30	62 %	50	440 %
31	72 %	51	466 %
32	86 %	52	496 %
33	101 %	53	526 %
34	115 %	54	556 %
35	130 %	55	587 %
36	145 %	56	619 %
37	160 %	57	651 %
38	175 %	58	684 %
39	190 %	59	718 %
40	205 %	60	752 %
41	221 %	61	788 %
42	243 %	62	823 %
43	266 %	63	860 %
44	290 %	64	897 %
		65	900 %

Bemerkung: Die Richtwerte basieren auf einer Realverzinsung von 1 % bis Alter 41 und von 2 % ab Alter 42. Dies führt zu einem Leistungsziel im Alter 65 von rund 60 % der letzten versicherten Besoldung.

Anhang II

Umwandlungssätze für Altersrenten in % / Übergangsbestimmung gemäss Art. 66c

Alter	Dez 09	Jan 10	Feb 10	Mrz 10	Apr 10	Mai 10	Jun 10	Jul 10	Aug 10	Sep 10	Okt 10	Nov 10	Dez 10
60	5.900	5.891	5.881	5.872	5.863	5.853	5.844	5.834	5.825	5.816	5.806	5.797	5.788
61	6.050	6.041	6.031	6.022	6.013	6.003	5.994	5.984	5.975	5.966	5.956	5.947	5.938
62	6.200	6.191	6.181	6.172	6.163	6.153	6.144	6.134	6.125	6.116	6.106	6.097	6.088
63	6.400	6.390	6.379	6.369	6.358	6.348	6.338	6.327	6.317	6.306	6.296	6.285	6.275
64	6.600	6.589	6.577	6.566	6.554	6.543	6.531	6.520	6.508	6.497	6.485	6.474	6.463
65	6.800	6.788	6.775	6.763	6.750	6.738	6.725	6.713	6.700	6.688	6.675	6.663	6.650

Alter	Dez 10	Jan 11	Feb 11	Mrz 11	Apr 11	Mai 11	Jun 11	Jul 11	Aug 11	Sep 11	Okt 11	Nov 11	Dez 11
60	5.788	5.778	5.769	5.759	5.750	5.741	5.731	5.722	5.713	5.703	5.694	5.684	5.675
61	5.938	5.928	5.919	5.909	5.900	5.891	5.881	5.872	5.863	5.853	5.844	5.834	5.825
62	6.088	6.078	6.069	6.059	6.050	6.041	6.031	6.022	6.013	6.003	5.994	5.984	5.975
63	6.275	6.265	6.254	6.244	6.233	6.223	6.213	6.202	6.192	6.181	6.171	6.160	6.150
64	6.463	6.451	6.440	6.428	6.417	6.405	6.394	6.382	6.371	6.359	6.348	6.336	6.325
65	6.650	6.638	6.625	6.613	6.600	6.588	6.575	6.563	6.550	6.538	6.525	6.513	6.500

Alter	Dez 11	Jan 12	Feb 12	Mrz 12	Apr 12	Mai 12	Jun 12	Jul 12	Aug 12	Sep 12	Okt 12	Nov 12	Dez 12
60	5.675	5.666	5.656	5.647	5.638	5.628	5.619	5.609	5.600	5.591	5.581	5.572	5.563
61	5.825	5.816	5.806	5.797	5.788	5.778	5.769	5.759	5.750	5.741	5.731	5.722	5.713
62	5.975	5.966	5.956	5.947	5.938	5.928	5.919	5.909	5.900	5.891	5.881	5.872	5.863
63	6.150	6.140	6.129	6.119	6.108	6.098	6.088	6.077	6.067	6.056	6.046	6.035	6.025
64	6.325	6.314	6.302	6.291	6.279	6.268	6.256	6.245	6.233	6.222	6.210	6.199	6.188
65	6.500	6.488	6.475	6.463	6.450	6.438	6.425	6.413	6.400	6.388	6.375	6.363	6.350

Alter	Dez 12	Jan 13	Feb 13	Mrz 13	Apr 13	Mai 13	Jun 13	Jul 13	Aug 13	Sep 13	Okt 13	Nov 13	Dez 13
60	5.563	5.553	5.544	5.534	5.525	5.516	5.506	5.497	5.488	5.478	5.469	5.459	5.450
61	5.713	5.703	5.694	5.684	5.675	5.666	5.656	5.647	5.638	5.628	5.619	5.609	5.600
62	5.863	5.853	5.844	5.834	5.825	5.816	5.806	5.797	5.788	5.778	5.769	5.759	5.750
63	6.025	6.015	6.004	5.994	5.983	5.973	5.963	5.952	5.942	5.931	5.921	5.910	5.900
64	6.188	6.176	6.165	6.153	6.142	6.130	6.119	6.107	6.096	6.084	6.073	6.061	6.050
65	6.350	6.338	6.325	6.313	6.300	6.288	6.275	6.263	6.250	6.238	6.225	6.213	6.200

Hinweis: Die Spaltenüberschriften beziehen sich auf den Termin des Altersrücktritts (Auflösung des Arbeitsverhältnisses) und nicht auf den Monat des Rentenbeginns.

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Pensionskasse Gemeinde Kriens vom 1. Januar 1998

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.																		
1	01.01.2004	Art. 28 Abs. 3	neu	-	295/04																		
2	01.01.2003	Art. 38 Abs. 1	geändert	<p>Massgebendes Alters</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Beitrag in % der versicherten Besoldung Mitglied</th> <th>Arbeitgeber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>18 – 24</td> <td>1 %</td> <td>11.2 %</td> </tr> <tr> <td>25 – 31</td> <td>6.5 %</td> <td>11.2 %</td> </tr> <tr> <td>32 – 41</td> <td>7.5 %</td> <td>11.2 %</td> </tr> <tr> <td>42 – 51</td> <td>9 %</td> <td>11.2 %</td> </tr> <tr> <td>52 – 65</td> <td>10.5 %</td> <td>11.2 %</td> </tr> </tbody> </table>		Beitrag in % der versicherten Besoldung Mitglied	Arbeitgeber	18 – 24	1 %	11.2 %	25 – 31	6.5 %	11.2 %	32 – 41	7.5 %	11.2 %	42 – 51	9 %	11.2 %	52 – 65	10.5 %	11.2 %	295/04
	Beitrag in % der versicherten Besoldung Mitglied	Arbeitgeber																					
18 – 24	1 %	11.2 %																					
25 – 31	6.5 %	11.2 %																					
32 – 41	7.5 %	11.2 %																					
42 – 51	9 %	11.2 %																					
52 – 65	10.5 %	11.2 %																					
3	01.01.2004	Art. 66bis	neu	-	295/04																		
4	01.01.2005	Art. 1 lit. I	gelöscht	I. Ordentliches Rücktrittsalter: Vollendetes 62. Lebensjahr	1695																		
5	01.01.2005	Art. 4 Abs. 2	geändert	² Sinkt der anrechenbare Jahresverdienst eines Mitglieds unter den Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente, bleibt es versichert, sofern das Mitglied nicht schriftlich den Austritt erklärt.	1695																		
		Art. 4 Abs. 4	geändert	⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens																			

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
				aber bis zum Ablauf des der Beendigung der Versicherung folgenden Monats, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.	
6	01.01.2005	Art. 5 Abs. 1	geändert	¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss Art. 6, vermindert um den Koordinationsbetrag in Höhe der halben maximalen einfachen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag).	1695
		Art. 5 Abs. 3	neu	-	
7	01.01.2005	Art. 6 Abs. 2	geändert	² Die Kasse setzt den anrechenbaren Jahresverdienst des Versicherten für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn des Versicherten dauernd um mehr als 20 % des Lohns für das entsprechende Vollamt, wird der Jahresverdienst während des Kalenderjahrs neu festgesetzt.	1695
8	01.01.2005	Art. 7 Abs. 3	geändert	³ Die Kasse teilt den Mitgliedern jährlich die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen mit.	1695
9	01.01.2005	Art. 8 Abs. 1	geändert	¹ Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.	1695

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
		Art. 8 Abs. 2	geändert	² Enthalten weder das Bundesrecht noch dieses Reglement direkt anwendbare Regelungen, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen, die Nachzahlung von Leistungen, die Nachforderung von Beiträgen, die Gewährleistung zweckmässiger Verwendung der Versicherungsleistungen und für den Schadenersatz.	
		Art. 8 Abs. 3	neu	- (bisheriger Abs. 3 neu Abs. 4; Text unverändert)	
10	01.01.2005	Art. 9 Abs. 1	geändert	¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn das Mitglied beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.	1695
11	01.01.2005	Art. 10 Abs. 2	geändert	² Das Mitglied kann verlangen, dass ihm ein Teil seiner Altersleistung in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet werde. Die Kapitalabfindung beträgt höchstens 20 % seines Altersguthabens. Das Gesuch ist der Kasse spätestens drei Jahre vor dem Bezug der Altersrente einzureichen. Die Alters- und Hinterlassenenrenten werden aufgrund des reduzierten Altersguthabens berechnet.	1695

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.														
12	01.01.2005	Art. 15 Abs. 2	geändert	² Die Verwaltungskommission prüft jährlich die Notwendigkeit einer Anpassung der Renten an die Teuerung.	1695														
13	01.01.2005	Art. 18 Abs. 1	geändert	¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Altersrente, - wenn es das 60. Lebensjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet ist; - wenn es das 65. Lebensjahr vollendet hat.	1695														
		Art. 18 Abs. 3	geändert	³ Es gelten folgende Umwandlungssätze: <table data-bbox="1030 845 1747 1101"> <thead> <tr> <th>Rücktrittsalter (Jahr)</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60</td><td>6.30 %</td></tr> <tr><td>61</td><td>6.45 %</td></tr> <tr><td>62</td><td>6.60 %</td></tr> <tr><td>63</td><td>6.80 %</td></tr> <tr><td>64</td><td>7.00 %</td></tr> <tr><td>65</td><td>7.20 %</td></tr> </tbody> </table> Die im Rücktrittsmonat anwendbaren Umwandlungssätze entsprechen den linearen Zwischenwerten.	Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz	60	6.30 %	61	6.45 %	62	6.60 %	63	6.80 %	64	7.00 %	65	7.20 %	
Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz																		
60	6.30 %																		
61	6.45 %																		
62	6.60 %																		
63	6.80 %																		
64	7.00 %																		
65	7.20 %																		
14	01.01.2005	Art. 20 Abs. 1	geändert	¹ Der Bezüger einer ganzen Altersrente hat Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 80 % der maximalen, einfachen AHV-Altersrente. Wurde der bei der Kasse anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem	1695														

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
				diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden anteilmässigen Anspruch.	
		Art. 20 Abs. 4	geändert	⁴ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV- Rentenalters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV entsteht.	
15	01.01.2005	Art. 22 Abs. 2	geändert	² Der Anspruch ruht während der Dauer nachfolgender Ehen. Die Rente wird um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegattinnen oder Ehegatten gekürzt.	1695
16	01.01.2005	Art. 25 Abs. 3	geändert	³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu zwei Dritteln invalid ist.	1695
17	01.01.2005	Art. 26 Abs. 1	gelöscht	Hat das unverheiratete Mitglied nie Versicherungsleistungen bezogen und entstehen bei seinem Tod keine Ansprüche gemäss Art. 24 oder Art. 25, so haben Personen, die der Versicherte massgeblich unterstützt hat, Anspruch auf Zahlung eines Todesfallkapitals in der Gesamthöhe von zwei Jahresrenten gemäss Art. 23.	1695
		Art. 26 Abs. 2 bis 4	neu	-	

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
18	01.01.2005	Art. 27	geändert	Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod des Mitglieds absichtlich herbeigeführt hat.	1695
19	01.01.2005	Art. 28 Abs. 1	geändert	¹ Das Mitglied, das das ordentliche AHV-Rententalter nicht vollendet hat und mindestens zu 25 % invalid ist, hat Anspruch auf eine Invalidenrente.	1695
20	01.01.2005	Art. 29 Abs. 1	geändert	¹ Die ganze Invalidenrente wird ab einem Invaliditätsgrad von zwei Dritteln ausgerichtet. Sie beträgt 50 % des versicherten Lohnes.	1695
		Art. 29 Abs. 2	geändert	² Die Teil-Invalidenrente wird nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft:	
				Invaliditätsgrad Rente	Rentenanspruch in % der ganzen
				ab 25 %	25 %
				ab 30 %	30 %
				ab 40 %	40 %
				ab 50 %	50 %
				ab 60 %	60 %

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
21	01.01.2005	Art. 32 Abs. 1	geändert	Art. 32 Kürzung oder Entzug der Invalidenleistungen ¹ Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Schadensminderungspflicht, werden die Invalidenrenten in der Regel im gleichen Verhältnis gekürzt, verweigert oder entzogen, wie diejenigen der Invalidenversicherung. Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.	1695
		Art. 32 Abs. 2	neu	-	
22	01.01.2005	Art. 33 Abs. 2	neu	- (bisheriger Abs. 2 wird neu Abs. 2 ^{bis})	1695
		Art. 33 Abs. 2 ^{bis}	geändert	² Im Falle einer Teilliquidation der Kasse wegen der Kündigung eines Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen (Art. 23 Abs. 3 FZG). Die Aufsichtsbehörde kann in Härtefällen Ausnahmen verfügen.	
23	01.01.2005	Art. 35 Abs. 2	geändert	² Ist dies nicht möglich, hat die austretende Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt dieses Gesuch länger als sechs Monate seit der Aufforderung, überweist die Kasse die fällige Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung.	
		Art. 35 Abs. 3	geändert	³ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn a. es die Schweiz endgültig verlässt,	

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
				<p>b. es eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder</p> <p>c. die Freizügigkeitsleistung weniger als seinen Jahresbeitrag beträgt.</p> <p>Ist das Mitglied verheiratet, wird die Freizügigkeitsleistung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten in bar ausgerichtet.</p>	
24	01.01.2005	Art. 37 Abs. 1	geändert	<p>¹ Das Mitglied kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter</p> <p>a. von der Kasse einen Vorbezug verlangen oder</p> <p>b. seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen oder seine Freizügigkeitsleistung verpfänden.</p>	1695
25	01.01.2005	Art. 45 lit. a	geändert	<p>a. Erlass von Weisungen zur Führung der Kasse sowie zur Vermögensverwaltung und -anlage,</p>	1695
26	01.01.2005	Art. 49 Abs. 1	geändert	<p>¹ Die Kassenleitung führt die Kasse nach den Weisungen der Verwaltungskommission. Sie vertritt die Kasse nach aussen und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Sie nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission und des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie erlässt die Kassenbeschlüsse.</p>	1695

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
27	01.01.2005	Art. 50 Abs. 2 lit. b	geändert	b. Stellungnahme und Anträge der Mitglieder zuhanden der Verwaltungskommission, insbesondere zu Änderungen des Reglements,	1695
28	01.01.2005	Art. 54 Abs. 1	geändert	¹ Das Amt für berufliche Vorsorge übt die Aufsicht im Sinne des BVG und der kantonalen Verordnung über die berufliche Vorsorge aus.	1695
29	01.01.2005	Art. 58	geändert	Die Verwaltungskommission erlässt über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse. Sie kann diese Befugnis der Kassenleitung durch schriftliche Weisung übertragen.	1695
30	01.01.2005	Art. 62	gelöscht	<p data-bbox="1032 997 1868 1061">Art. 62 Umwandlung der erworbenen Rechte aus der Pensionskasse</p> <p data-bbox="1032 1098 1868 1230">¹ Bezieht ein Mitglied, das am 31. Dezember 1997 der Pensionskasse angeschlossen war, keine Rente nach bisherigem Recht, wird ihm mit Wirkung auf diesen Tag ein Startaltersguthaben gutgeschrieben.</p> <p data-bbox="1032 1267 1868 1406">² Das Startaltersguthaben entspricht dem Barwert der am 31. Dezember 1997 vom Mitglied erworbenen Leistungen (Art. 16 FZG). Der Barwert wird anhand der versicherungstechnischen Grundlagen EVK90 zum Zinssatz von 3.5 % berechnet.</p>	1695

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
				<p>³ Das Startaltersguthaben entspricht mindestens dem BVG-Altersguthaben des Mitglieds sowie mindestens dem Betrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG am 31. Dezember 1997.</p> <p>⁴ Für teilpensionierte Mitglieder wird das Startaltersguthaben anteilmässig festgesetzt.</p> <p>⁵ Hat das Mitglied freizügigkeitsähnliche Leistungen im Sinne von Art. 36 bezogen, wird der entsprechende Betrag vom Startaltersguthaben in Abzug gebracht.</p>	
31	01.01.2005	Art. 63	gelöscht	Art. 63 Besitzstand	1695
				<p>¹ Die Altersrente nach neuem Recht ist für Alterspensionierungen vor dem 1. Januar 2003 frankenmässig mindestens gleich hoch wie die am 31. Dezember 1997 für das gleiche Rücktrittsalter versicherte Altersrente.</p> <p>² Der Arbeitgeber bezahlt der Kasse bei der Alterspensionierung eines bei ihm beschäftigten Mitglieds die Differenz der entstandenen Deckungskapitalien.</p>	
32	01.01.2005	Art. 64	gelöscht	Art. 64 Übergangsbestimmung zur AHV-Ersatzrente	1695
				<p>¹ Personen, die am 31. Dezember 1997 bei der Pensionskasse versichert sind, und die vor dem 1. Januar 2001 eine Altersrente beziehen, können auf Antrag anstelle der AHV-Ersatzrente gemäss</p>	

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
				Art. 20 eine Zusatzrente gemäss Art. 12 der Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Kriens vom 1. Januar 1990 beziehen.	
				² Die Finanzierung der Zusatzrente richtet sich nach Art. 39.	
33	01.01.2005	Art. 65	gelöscht	Art. 65 Bestehende Verwaltungskommission	1695
				Die bestehenden Verwaltungskommissionen bleiben bis zum 31. März 1998 im Amt. Die anschliessende Neuwahl erfolgt in Anwendung von Art. 47.	
34	01.01.2005	Art. 66	gelöscht	Art. 66 Spareinlegerkasse Gemeindepersonal Kriens	1695
				¹ Die Spareinlegerkasse Gemeindepersonal Kriens wird auf den 31. Dezember 1997 aufgehoben.	
				² Die Pensionskasse Gemeinde Kriens übernimmt per 1. Januar 1998 sämtliche Rechte und Pflichten der Spareinlegerkasse Gemeindepersonal Kriens. Deren Mitglieder treten am 1. Januar 1998 zur Pensionskasse Gemeinde Kriens über.	
				³ Die freien Mittel der Spareinlegerkasse Gemeindepersonal Kriens werden auf die aktiven Mitglieder, die seit 1993 pensionierten sowie die seit 1995 ausgetretenen Mitglieder verteilt. Bei der Verteilung sind die Höhe des Sparkapitals, die zurückgelegten Dienstjahre sowie das Alters angemessen zu berücksichtigen. Die Verwaltungskommission der Spareinlegerkasse legt den Begünstigtenkreis sowie den Verteilschlüssel fest, unter Vorbehalt der	

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
				Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁴ Den Übertretenden wird ihr Sparkapital und ihr Anteil an den freien Mitteln bei der Pensionskasse Gemeinde Kriens per 1. Januar 1998 als eingebrachte Freizügigkeitsleistung gutgeschrieben. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ursprünglichen Mitglieder der Pensionskasse Gemeinde Kriens. Den Pensionierten wird ihr Anteil als Kapitalabfindung ausbezahlt. Für die Ausgetretenen wird der Anteil als zusätzliche Austrittsleistung auf deren neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.	
35	01.01.2005	Art. 66 ^{ter}	neu	-	1695
36	01.01.2005	Art. 66 ^{quater}	neu	-	1695
37	01.01.2005	Art. 67 Abs. 2	gelöscht	² Art. 60 lit. b und Art. 66 treten per 1. Januar 1998 rückwirkend in Kraft, wenn das Amt für berufliche Vorsorge die Fusion gemäss Art. 66 genehmigt.	1695
		Art. 67 Abs. 3	gelöscht	³ Die Änderung von Art. 28 Abs. 3 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Art. 38 Abs. 1 und 66 ^{bis} treten am 1. Januar 2004 in Kraft.	
38	31.08.2004	Art. 3 Abs. 4	neu	-	206

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text		B+A Nr. / GR-Nr.
39	01.01.2010	Art. 1 Abs. 1	geändert	b. Arbeitgeber	Gemeinde Kriens und die angeschlossenen Arbeitgeber. Natürliche oder juristische Personen, die im Arbeitgeber öffentlichen Interesse besondere Aufgaben erfüllen und ihr Personal durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Gemeinde Kriens oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen.	101/09
			gelöscht	c. Angeschlossene		
			geändert	d. Personal		
		Art. 1 Abs. 2	neu	-		
40	01.01.2010	Art. 3 Abs. 4 Art. 6 Abs. 4 Art. 8 Abs. 1 Art. 50 Abs. 2 lit. b. Art. 52 Abs. 1 Art. 61 Abs. 1 lit. c Art. 67	geändert	Reglement		101/09

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
41	01.01.2010	Art. 6 Abs. 1	neu	-	101/09
42	01.01.2010	Art. 7 Abs. 4	neu	-	101/09
43	01.01.2010	Art. 8 Abs. 2	geändert	² Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse die Entscheide zu, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die Kasse verbindlich.	101/09
44	01.01.2010	Art. 10 Abs. 4	geändert	⁴ Die Kasse kann die Versicherungsleistungen in der Form einer Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Altersrente oder die Invalidenrente weniger als 10 %, die Witwen-/Witwerrente weniger als 6 %, die Waisenrente weniger als 2 % der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.	101/09
		Art. 10 Abs. 5	neu	-	
45	01.01.2010	Art. 15 Abs. 2	geändert	² Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Pensionskasse erläutert diese Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht.	101/09

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.														
46	01.01.2010	Art. 17 Abs. 1 lit. c	geändert	c. den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen.	101/09														
		Art. 17 Abs. 2	geändert	² Sofern es die finanzielle Lage der Kasse erlaubt, soll das Altersguthaben im mehrjährigen Durchschnitt zu einem Satz verzinst werden, der die Teuerung nach dem Landesindex für Konsumentenpreise um mindestens 1.5 % übersteigt. Der Zinssatz entspricht mindestens dem BVG-Zinssatz.															
47	01.01.2010	Art. 18 Abs. 3	geändert	³ Es gelten folgende Umwandlungssätze: <table data-bbox="1030 861 1747 1109"> <thead> <tr> <th>Rücktrittsalter (Jahr)</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60</td><td>5.90 %</td></tr> <tr><td>61</td><td>6.05 %</td></tr> <tr><td>62</td><td>6.20 %</td></tr> <tr><td>63</td><td>6.40 %</td></tr> <tr><td>64</td><td>6.60 %</td></tr> <tr><td>65</td><td>6.80 %</td></tr> </tbody> </table> Die im Rücktrittsmonat anwendbaren Umwandlungssätze entsprechen den linearen Zwischenwerten. Für die Übergangszeit bis Ende 2009 gelten die Umwandlungssätze gemäss Art. 66 ^{ter} .	Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz	60	5.90 %	61	6.05 %	62	6.20 %	63	6.40 %	64	6.60 %	65	6.80 %	101/09
Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz																		
60	5.90 %																		
61	6.05 %																		
62	6.20 %																		
63	6.40 %																		
64	6.60 %																		
65	6.80 %																		

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
48	01.01.2010	Art. 21 Abs. 1 & 2	geändert	<p>¹ Das Mitglied, das eine ganze Altersrente bezieht, hat ab der Vollendung des 62. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.</p> <p>² Die Alters-Kinderrente beträgt 20 % der Altersrente des Mitglieds.</p>	101/09
49	01.01.2010	Art. 22 Abs. 1 lit. b.	geändert	b. Sie haben beim Tod des Mitglieds das 40. Lebensjahr vollendet, und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.	101/09
50	01.01.2010	Art. 23 a	neu	-	101/09
51	01.01.2010	Art. 25 Abs. 2 lit. b.	geändert	b. der Altersrente des Mitglieds. Vollwaisen erhalten die doppelte Rente.	101/09
52	01.01.2010	Art. 26 Abs. 1 & 3	geändert	<p>¹ Die Kasse richtet ein Todesfallkapital in der Höhe von 25 % des Altersguthabens aus,</p> <p>a. wenn das verstorbene Mitglied nie Versicherungsleistungen bezogen hat und wenn bei seinem Tod keine Ansprüche gemäss Art. 22 oder Art. 24 entstehen;</p> <p>b. wenn das verstorbene Mitglied Personen im Sinne von Abs. 2 hinterlässt und</p> <p>c. wenn es die Ausrichtung des Todesfallkapitals von der Kasse schriftlich verlangt und die Anspruchsberechtigten bezeichnet</p>	101/09

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
				hat.	
				³ Hinterlässt das Mitglied Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 2 lit. a, haben Personen im Sinne von Abs. 2 lit. b keinen Anspruch. Das Mitglied ordnet schriftlich an, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Bezügergruppe (lit. a. oder b) aufzuteilen ist.	
53	01.01.2010	Art. 28 Abs. 2 & 3	geändert	² Beginn und Veränderung des Anspruchs sowie die Grundsätze zur Festsetzung des Invaliditätsgrades richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit der Vollendung des ordentlichen AHV-Rentenalters. ³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht erst nach der Beendigung des Anspruchs auf Lohn oder auf Taggelder, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes decken und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert sein müssen.	101/09
54	01.01.2010	Art. 29	geändert	¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 50 % des versicherten Lohnes. ² Die Invalidenrente wird nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft: Invaliditätsgrad Rentenanspruch in % der ganzen Rente ab 40 % 25 % ab 50 % 50 % ab 60 % 75 % ab 70 % 100 %	101/09

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.																					
55	01.01.2010	Art. 33 Abs. 2 ^{bis}	gelöscht	^{2bis} Im Falle einer Teilliquidation der Kasse wegen der Kündigung eines Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen (Art. 53d Abs. 3 BVG).	101/09																					
56	01.01.2010	Art. 34 Abs. 2	geändert	² Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG entspricht den Eintrittsleistungen samt Zins sowie allen vom Mitglied bezahlten Beiträgen ohne Zins. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 % der geleisteten Beiträge pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 %. Hat das Mitglied während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.	101/09																					
		Art. 34 Abs. 3	neu	-																						
57	01.01.2010	Art. 38 Abs. 1	geändert	¹ Der Arbeitgeber und das Mitglied entrichten der Kasse für die Alters- und die Risikoversicherung folgende Beiträge:	101/09																					
				<table border="1"> <thead> <tr> <th>Massgebendes Alter</th> <th colspan="2">Beitrag in % der versicherten Besoldung</th> </tr> <tr> <td></td> <th>Mitglied</th> <th>Arbeitgeber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>18 - 24</td> <td>1.6 %</td> <td>12.1 %</td> </tr> <tr> <td>25 - 31</td> <td>7.1 %</td> <td>12.1 %</td> </tr> <tr> <td>32 - 41</td> <td>8.1 %</td> <td>12.1 %</td> </tr> <tr> <td>42 - 51</td> <td>9.6 %</td> <td>12.1 %</td> </tr> <tr> <td>52 - 65</td> <td>11.1 %</td> <td>12.1 %</td> </tr> </tbody> </table>	Massgebendes Alter	Beitrag in % der versicherten Besoldung			Mitglied	Arbeitgeber	18 - 24	1.6 %	12.1 %	25 - 31	7.1 %	12.1 %	32 - 41	8.1 %	12.1 %	42 - 51	9.6 %	12.1 %	52 - 65	11.1 %	12.1 %	
Massgebendes Alter	Beitrag in % der versicherten Besoldung																									
	Mitglied	Arbeitgeber																								
18 - 24	1.6 %	12.1 %																								
25 - 31	7.1 %	12.1 %																								
32 - 41	8.1 %	12.1 %																								
42 - 51	9.6 %	12.1 %																								
52 - 65	11.1 %	12.1 %																								

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
				Der Sonderbeitrag der Arbeitgeber gemäss Art. 42 Abs. 1 bleibt vorbehalten.	
58	01.01.2010	Art. 39 Abs. 1 & 2	geändert	<p>¹ Der Arbeitgeber trägt die Hälfte der Kosten der vom Mitglied bezogenen AHV-Ersatzrenten.</p> <p>² Das Mitglied trägt die übrigen Kosten der AHV-Ersatzrenten in der Form einer dauernden Rentenkürzung. Vorfinanzierung durch freiwillige Eintrittsleistungen ist möglich.</p>	101/09
59	01.01.2010	Art. 40 Abs. 2, 3 & 4	geändert	<p>² Das Mitglied kann der Kasse jederzeit freiwillige Eintrittsleistungen erbringen oder freizügigkeitsähnliche Leistungen zurückbezahlen, sofern nicht vorher ein Ereignis eingetreten ist, das Anspruch auf Kassenleistungen begründen kann. Nach der Vollendung des 62. Lebensjahres können nur noch freiwillige Eintrittsleistungen und nur unmittelbar nach dem Eintritt in die Kasse erbracht werden.</p> <p>³ Die freiwillige Eintrittsleistung entspricht höchstens dem Betrag, der im Zeitpunkt der Einzahlung erforderlich ist, um die ganze Altersrente, die bei der Vollendung des 62. Lebensjahres voraussichtlich bezogen werden kann, auf 60 % der versicherten Besoldung zu erhöhen. Der Berechnung der voraussichtlichen Altersrente werden die aktuelle versicherte Besoldung und eine Realverzinsung des Altersguthabens von 1.5 % zugrunde gelegt.</p> <p>⁴ Hat das Mitglied freizügigkeitsähnliche Leistungen bezogen, verringert sich der Höchstbetrag gemäss Abs. 3 um die Summe</p>	101/09

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
				der getätigten und nicht zurückbezahlten Vorbezüge.	
		Art. 40 Abs. 5 & 6	neu	-	
60	01.01.2010	Art. 42 Abs. 1	geändert	¹ Die Arbeitgeber verzinsen der Kasse den jeweiligen versicherungstechnischen Fehlbetrag zum Zinssatz von 4 %. Sie tragen die entsprechenden Kosten im Verhältnis der Summe der versicherten Besoldungen ihres Personals.	101/09
		Art. 42 Abs. 2 & 3	gelöscht	² Die Kasse amortisiert den versicherungstechnischen Fehlbetrag im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Sie setzt die Amortisationsziele nach Rücksprache mit dem Gemeinderat in einer mittelfristigen und jährlichen Amortisationsplanung fest.	
				³ Die Arbeitgeber können der Kasse Leistungen zur weiteren Amortisation des versicherungstechnischen Fehlbetrags erbringen.	
61	01.01.2010	Art. 43	geändert	Die Arbeitgeber übernehmen die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden. Der Fall der Teilliquidation der Kasse gemäss Art. 33 Abs. 2 infolge der Kündigung des Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber bleibt vorbehalten.	101/09

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
62	01.01.2010	Art. 43a	neu	-	101/09
63	01.01.2010	Art. 45 Abs. 1 lit. a	geändert	a. Erlass von Weisungen betreffend die Führung der Kasse, Vermögensverwaltung und -anlage, Teilliquidation (Art. 53b BVG, Art. 27b BVV 2), Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven (Art. 48e BVV 2), Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 49a BVV 2), Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz (Art. 65a BVG), Information der Versicherten (Art. 86b BVG),	101/09
		Art. 45 Abs. 2	neu	-	
64	01.01.2010	Art. 46 Abs. 1	geändert	¹ Die Verwaltungskommission überwacht die Einhaltung des Leistungsziels und des finanziellen Gleichgewichts der Kasse, einschliesslich die Amortisation des versicherungstechnischen Fehlbetrags.	101/09
65	01.01.2010	Art. 47 Abs. 5	geändert	⁵ Die Kassenleitung und eine Vertretung der Personalabteilung können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.	101/09
66	01.01.2010	Art. 52 Abs. 2	gelöscht	² Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sollen dem Präsidium der Verwaltungskommission spätestens 10 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.	101/09

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
67	01.01.2010	Art. 54 Abs. 1	geändert	¹ Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht übt die Aufsicht im Sinne des BVG und der kantonalen Verordnung über die berufliche Vorsorge aus.	101/09
68	01.01.2010	Art. 59 Abs. 1	geändert	¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 BVG.	101/09
69	01.01.2010	Art. 66 ^{bis}	gelöscht	Art. 66 ^{bis} Sanierung der Kasse ³ ¹ Während der Jahre 2004 bis 2008 a. bezahlt der Arbeitgeber der Kasse einen Sanierungsbeitrag von 1.2 % der versicherten Besoldung; b. bezahlt das Mitglied der Kasse einen Sanierungsbeitrag von 0.8 % der versicherten Besoldung; c. werden die Altersguthaben der Mitglieder zum BVG-Mindestzinssatz verzinst; d. werden die Renten der Teuerung nicht angepasst. ² Diese Bestimmung tritt ausser Kraft, wenn die Kasse einen Deckungsgrad von 60 % erreicht hat, spätestens am 31. Dezember 2008.	101/09
70	01.01.2010	Art. 66a	geändert	Art. 66 ^{ter} Umwandlungssatz für die Berechnung der Altersrente ³⁵	101/09

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr. / GR-Nr.
71	01.01.2010	Art. 66b	geändert	Art. 66 ^{quater} Anpassung der am 1. Januar 2005 laufenden Renten ³⁶	101/09
72	01.01.2010	Art. 66c	neu	-	101/09
73	01.01.2010	Art. 66d	neu	-	101/09